

**Stellungnahme der
ABDA – Bundesvereinigung Deutscher Apothekerverbände**

zum

**Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung der Finanzstruktur und der Qualität in
der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-Finanzstruktur- und Qualitäts-
Weiterentwicklungsgesetz – GKV-FQWG)
- Drs. 18/1307 –**

**und zu Änderungsantrag 2 der Fraktionen der CDU/CSU und SPD
-Ausschussdrucksache 18(14)0030.2 –**

Vorbemerkung

Die ABDA – Bundesvereinigung Deutscher Apothekerverbände begrüßt die mit dem GKV-FQWG verfolgten Ziele einer nachhaltigen Finanzierung der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) und einer wirtschaftlichen und qualitativ hochwertigen, sowie an den Bedürfnissen der Patientinnen und Patienten orientierten Versorgung.

In unserer Stellungnahme beschränken wir uns gleichwohl auf den von den Fraktionen der CDU/CSU und SPD vorgelegten Änderungsantrag 2 (Ausschussdrucksache 18(14)0030.2), da dieser unmittelbare Auswirkungen auf die Arzneimittelversorgung der Bevölkerung hat, die wiederum hervorragende Aufgabe der öffentlichen Apotheken ist.

Zu Änderungsantrag 2 (Ausschussdrucksache 18(14)0030.2)

Grundlegende Bewertung

Die ABDA hat mehrfach darauf hingewiesen, dass sie exklusive Rabattverträge für die Arzneimittelversorgung von Versicherten der GKV kritisch bewertet. Ein Grund hierfür ist die den Ausschreibungen innewohnende Tendenz zur Beförderung einer Marktkonzentration auf Anbieterseite. Diese erschwert im Falle von Lieferengpässen des Gewinners des Bieterverfahrens, was auch immer deren Ursache ist, die Verfügbarkeit austauschbarer Arzneimittel anderer Anbieter. Folgen hiervon sind erhebliche Mehraufwendungen der Apotheke im Bestreben ihre Patienten vor möglichen negativen Folgen eines Lieferengpasses zu schützen, aber auch eine Verunsicherung der Patienten mit mehrfachen Umstellungen im Rahmen einer Dauertherapie. (Hinzu tritt in den immer noch sehr seltenen Fällen, in denen eine Versorgung mit austauschbaren Alternativen nicht möglich ist, das Risiko gesundheitlicher Schäden des Patienten.)

Impfstoffe wiederum sind innerhalb der Arzneimittel eine sehr spezifische Untergruppe. Dies folgt auch aus ihren Produktionsbesonderheiten, die mit ihren langen Vorlaufzeiten und den besonderen Chargenprüfungen ein kurzfristiges Gegensteuern bei sich abzeichnenden Lieferausfällen erschweren bis nahezu unmöglich machen.

Lieferschwierigkeiten bei Impfstoffen sind geeignet, die Impfmüdigkeit der Bevölkerung zu befördern. Sie gefährden damit die Verbreitung von Impfungen als anerkanntermaßen effizienter Möglichkeit des Schutzes vor Infektionskrankheiten und konterkarieren die mit diversen Programmen zur Beförderung des Impfens verfolgten Ziele.

Bewertung des Änderungsantrages

Vor diesem Hintergrund begrüßt die ABDA das mit dem Änderungsantrag verfolgte Ziel einer Verbesserung der Versorgung GKV-Versicherter mit Impfstoffen. Sie erachtet die Einführung einer Verpflichtung zum Vertragsabschluss mit mindestens zwei pharmazeutischen Unternehmern innerhalb eines Versorgungsgebietes für sinnvoll. Insbesondere ist die Regelung in der Lage, den Apothekern die Versorgung der Versicherten mit Impfstoffen bei Lieferschwierigkeiten eines Anbieters zu erleichtern und in diesem Fall Unsicherheiten bezüglich der Möglichkeit einer Versorgung mit dem Impfstoff eines Alternativlieferanten zu verringern.

Die ABDA hat allerdings Zweifel ob die Regelung ausreicht, das mit ihr verfolgte Ziel zu erreichen. Gerade in Anbetracht der schon geschilderten Besonderheiten der Produktion (und Zulassung) von Impfstoffen – und auch der in vielen Fällen geringen Zahl an Herstellern – sehen wir Indizien dafür, dass das Angebot eines Rabattvertragslieferanten nicht ausreichen wird, einen relevanten Lieferausfall des jeweils anderen Rabattvertragslieferanten auszugleichen. Wir schlagen deswegen weitergehend vor, im gesamten Bereich der Versorgung mit Impfstoffen eine Nutzung des Instrumentariums Rabattverträge generell zu untersagen.

Abschließend weisen wir darauf hin, dass eine Übertragung der entsprechenden Regelung auf den gesamten Bereich der Ausschreibungen für die Arzneimittelversorgung GKV-Versicherter die logische Ergänzung des vorliegenden Änderungsantrages wäre und von der ABDA ausdrücklich begrüßt würde.